Stadt Brilon

Lärmaktionsplan Stufe 3

Beschlussfassung: 12. 07. 2018

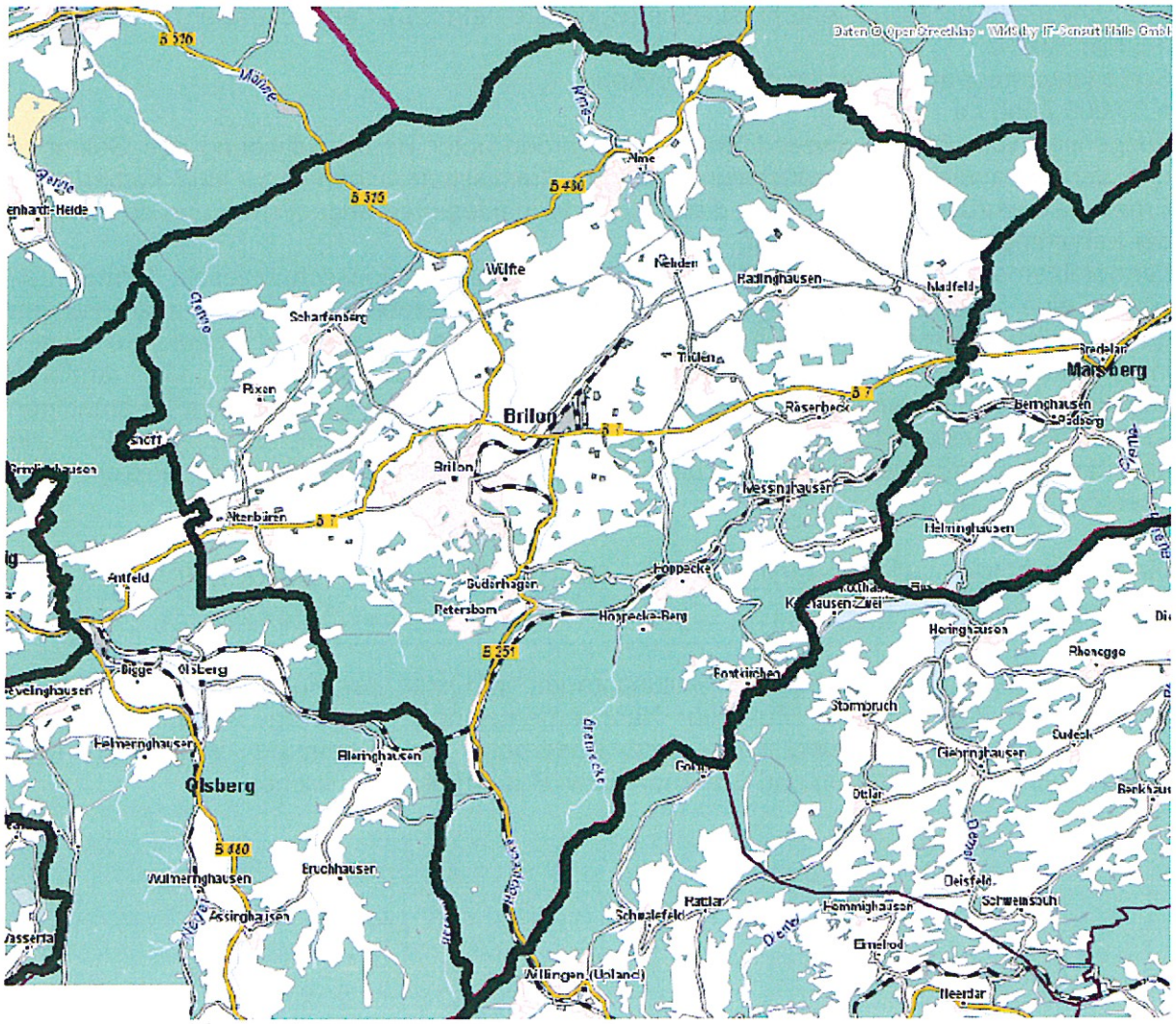

Aktionsplan für die Stadt Brilon

Ziel und Inhalt

Umfragen haben gezeigt, dass sich rund 60 % der Bürgerinnen und Bürger in Deutschland durch Verkehrslärm belästigt fühlen. Die Folgen von Lärmbelästigungen sind Stress und erhöhte gesundheitliche Störungen unterschiedlichster Art. Überdies sind erhöhte Lärmpegel auch mit sozialen Problemen verbunden. Denn wer es sich leisten kann, verlässt lärmbelastete Wohngebiete. Personen mit geringem Einkommen haben dagegen oftmals nicht die Wahl und müssen in "laute" Wohnungen ziehen oder dort bleiben. Gerade beim Straßenlärm hat die Belastung der Einwohner in den letzten Jahren stetig zugenommen. Hier will die Europäische Union mit der Umgebungslärmrichtlinie und den damit verbundenen Aktionsplänen der Kommunen entgegenwirken. Ziel ist es, schädliche Auswirkungen und Belästigungen durch Umgebungslärm zu verhindern und zu vermindern, beziehungsweise es soll ihrem Entstehen vorgebeugt werden.
Die europäische Richtlinie ist die Basis zur Schaffung eines gemeinsamen Konzeptes zur Bewertung und Bekämpfung des Umgebungslärms. Anhand von harmonisierten Bewertungsmethoden werden Lärmkarten erstellt, welche die Art der Belastung beschreiben und als Grundlage für die Lärmaktionspläne dienen.
Unterschieden wird in drei Untersuchungsstufen. Von der Stufe 1 war das Stadtgebiet nicht betroffen. Von der Lärmaktionsplanung ab der Stufe 2 sind für die Stadt Brilon folgende Parameter relevant:
Straßenverkehr auf Hauptverkehrsstraßen (Bundesfernstraßen, Landesstraßen)
> 3 Mio. Kfz / a
Schienenverkehr auf Haupteisenbahnstrecken
> 30.000 Züge / a
Ausgehend vom Betrieb dieser Lärmquellen wurden unter Berücksichtigung des Geländes und der Bebauung die Geräuscheinwirkungen (Immissionen) berechnet und kartiert. Die Ergebnisse wurden mit den Daten des Einwohnermeldeamtes abgeglichen und so die Zahl der betroffenen Personen ermittelt.
Lärmprobleme im Sinne des § 47 d Abs. 1 Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG), welche eine Lärmaktionsplanung zur Regelung der Lärmprobleme und Lärmauswirkungen grundsätzlich erforderlich machen (gilt nicht in Gewerbe- oder Industriegebieten), liegen insbesondere vor, wenn an Wohnungen, Schulen, Krankenhäusern oder anderen schutzwürdigen Gebäuden ein LDEN (gemittelter Schalldruckpegel über alle 24-stündigen Tage eines Jahres) von 70 dB(A) oder ein LNIGHT(gemittelter Schalldruckpegel über alle achtstündigen Nachtzeiten von 22 bis 6 Uhr des Jahres) von 60 dB(A) erreicht oder überschritten wird.

Beschreibung der Umgebung und der zu berücksichtigenden Lärmquellen:

Die Stadt Brilon liegt außerhalb der Ballungsräume im Osten des Hochsauerlandkreises im Westen von Deutschland. Zu den Nachbargemeinden existieren weite Grün- und Waldflächen. Nächste Oberzentren sind Paderborn und Dortmund, verkehrlich über Autobahnen, Bundesstraßen und Schienen- bzw. Busverkehr zu erreichen.

Hauptlärmquellen, welche im Stadtgebiet einwirken, sind:

Haupt-Straßenverkehr

Name	Kennung	Kfz/a (Ø)	Lage
B7 Antfelder Straße	DE_NW_rd_05958012001	3,000 Mio.	West – Ost, durch den OT Altenbüren
B7 Keffelke	DE_NW_rd_05958012002	3,320 Mio	West – Ost, nördlich von Brilon Richtung Osten
B7 Antfelder Straße	DE_NW_rd_05958012003	3,427 Mio	West –Ost, westlich Altenbüren
B7 Briloner Tor und Lederke	DE_NW_rd_05958012004	5,549 Mio	West – Ost, durch den OT Altenbüren
B7 Ostring	DE_NW_rd_05958012005	4,518 Mio	West – Ost, nördlich von Brilon Richtung Osten

Haupt-Schienenverkehr

Name	Kennung	Züge/a (Ø)	Lage
--	DE_q_rl500820	34.363	Bahnhof Brilon-Wald

Flughafen

Name	Kennung	Bewegungen/a (Ø)	Lage
--			

Zuständige Behörde

Stadt Brilon; Abteilung Stadtplanung; Am Markt 1; 59929 Brilon; Telefon: 02961/794-0: Fax: 02961/794-108, Homepage: www.brilon.de

Rechtlicher Hintergrund

Die Aktionsplanung erfolgt auf Grund der EG-RL 2002/49/EG und deren Umsetzung in der Bundesrepublik Deutschland in §§ 47a - f des BImSchG.

- Gesetzliche Grenzwerte für Umgebungslärm wurden in der EG-Richtlinie und auch in den novellierten Bestimmungen des BImSchG zum Umgebungslärm nicht festgelegt.
- Je nach Handlungsfeld gelten in Deutschland unterschiedliche Werte für die Planung:
- Immissionsrichtwerte für Anlagen nach TA Lärm,
- Orientierungswerte für die städtebauliche Planung nach DIN 18005,
- Immissionsgrenzwerte für den Neubau oder die wesentliche Änderung von Straßen- und Schienenwegen (Lärmvorsorge) nach 16. BImSchV und
- Grenzwerte für die Lärmsanierung an Straßen in der Baulast des Bundes nach den Lärmschutz-Richtlinien-StV.

Wesentliche Werte sind in der folgenden Tabelle zusammengefasst:

Vergleich gebietsbezogener Lärm-Immissionswerte verschiedener Regelwerke

Regelwerk	TA Lärm	VDI-Richtlinie 2058		DIN 18 005 Schallschutz im Städtebau – Beiblatt 1	Verkehrslärmschutzverordnung – 16. BImSchV	Sportanlagenlärmschutzverordnung – 18. BImSchV
Gebietsbeschreibung	Richtwerte (außerhalb von Gebäuden) dB (a)3	Richtwerte dB(A)	Vergleichbare Baugebiete nach der BauNVO	Orientierungswerte dB(A)	Grenzwerte dB(A)	Richtwerte dB(A)
a) ausschließlich Gewerbe	70	70	GI	–	T 69 N 59	–
b) vorwiegend Gewerbe	T 65 N 50	T 65 N 50	GE	TE 65 N 55/50		T 65/60 N 50
			MK		T 64 N 54	T 60/55 N 45
c) Gewerbe und Wohnen	T 60 N 45	T 60 N 45	MI MD	T 60 N 50/45		
–	–	–	WB	T 60 N 45/40	–	–
(Friedhöfe, Kleingärten, Parks)	–	–	–	T/N 55	–	–
d) vorwiegend Wohnen	T 55 N 40	T 55 N 40	WA, WS Campingplatzgebiete	T 55 N 45/40	T 59 N49	T 55/50 N 40
e) ausschließlich Wohnen	T 50 N 35	T 50 N 35	WR, WS Ferienhausgebiete	T 50 N 40/35		T 50/45 N 35
f) Kurgebiete, Krankenhäuser, Pflegeanstalten	T 45 N 35	T 45 N 35	Sonstige SO-Gebiete, soweit sie schutzbedürftig sind	T 45 bis 65 N 35 bis 65 je nach Schutzbedürftigkeit	T 57 N 47	T 45/45 N 35
g) innerhalb von Gebäuden	T 35 N 25	–	–	–	–	* Bei 2 Tageswerten gilt der niedrigere innerhalb der Ruhezeiten nach § 2 V der 18. BImSchV
	T = Tagsüber N = Nachts *		Bei 2 Nachtwerten gilt der niedrigere für Gewerbe-,	Freizeit- und vergleichbaren	Lärm	

Zusammenfassung der Daten der Lärmkarten

Die Ergebnisse der Lärmkarten wurden von den Ballungsraumkommunen bzw. dem LANUV ermittelt und im Internet unter http://www.umgebungslaerm.nrw.de/ veröffentlicht. Für die Schienenwege von Eisenbahnen des Bundes führte das Eisenbahnbundesamt die Lärmkartierung durch. Die Veröffentlichung erfolgte unter: http://laermkartierung1.eisenbahn-bundesamt.de/mb3/app.php/application/eba

Bewertung, Probleme, verbesserungsbedürftige Situationen

Für die einzelnen Plangebiete wurden folgende Teilaktionspläne erstellt:

Lärmart

Verkehrslärm

Spezielle Aktionspläne wurden in der Stadt Brilon bisher nicht erstellt. Den Aspekten des Lärmschutzes wurde jedoch bei allen Planungen von Verkehrswegen sowie in der Bauleitplanung und in Baugenehmigungsverfahren innerhalb der geltenden Anforderung Rechnung getragen. Dabei ist zu berücksichtigen, dass die geltenden nationalen Anforderungen sogar strenger als die Anforderungen der europäischen Lärmaktionsplanung sind.

In der Stufe 3 der Lärmaktionsplanung sind in der Stadt Brilon lediglich zwei relevante Verkehrslärmquellen zu beachten. Diese betreffen den Straßenverkehr auf der B 7 „Ostring" und „Keffelke" im Norden von Brilon und den Verkehr auf der Ortsdurchfahrt B 7 im Ortsteil Altenbüren auf der Straße „Briloner Tor" sowie die freie Strecke der B 7 zwischen Brilon und Altenbüren (Lederke) sowie zwischen Altenbüren und dem Stadtgebiet von Olsberg.

Bei der Überschreitung der Orientierungswerte im Bereich der Umgehungsstraße B 7 „Ostring / Keffellke“ sind durch Überschreitung der Tag- und Nachtwerte außerhalb der ausgewiesenen Gewerbe- und Industriegebiete weniger als 10 Personen beeinträchtigt.
Im Ortsteil Altenbüren sind zahlreiche Anlieger beeinträchtigt. An der freien Strecke zwischen Brilon und Altenbüren sowie zwischen Altenbüren und dem Stadtgebiet von Olsberg sind es jeweils weniger als 10 Personen.
Die Lärmaktionsplanung sieht eine vierstufige Vorgehensweise vor:

1. Verkehrsvermeidung
2. Verkehrsverlagerung
3. Minderung der Emissionen
4. Minderung der Immissionen

Eine Verminderung der Verkehrsmengen durch Umstieg auf andere Verkehrsträger bzw. durch Verzicht auf Fahrzeugbewegungen kann durch die Stadt Brilon nicht in dem Maß beeinflusst werden, dass es in den betroffenen Bereichen zu spürbaren Effekten kommt.
Aufgrund des vorhandenen Straßennetzes bestehen keine Möglichkeiten den Verkehr von den Bundesstraßen auf andere bestehende Straßen zu verlagern.
Als Maßnahmen zur Minderung der Emissionen kommen nur theoretisch eine Reduktion der Verkehrsgeschwindigkeit in Altenbüren auf Tempo 30 und in den übrigen Breichen auf Tempo 70 bzw. 50 in Betracht. Da es sich hier um zwei wichtige überörtliche Verbindungsstraßen handelt, scheidet diese Möglichkeit jedoch aus. Eine Verstetigung des Verkehrsflusses könnte in Altenbüren nur durch den Ersatz der Ampelkreuzung durch einen Kreisverkehr erreicht werden. Diese Möglichkeit ist von Straßen NRW bei dem Neuausbau der Ortsdurchfahrt vor wenigen Jahren geprüft und verworfen worden. In den übrigen Bereichen fließt der Verkehr weitgehend stockungsfrei. Der Einbau eines Schall mindernden Asphalts ist durch Straßen NRW nicht vorgesehen.
Die zentrale Lage der B 7 in Altenbüren in Verbindung mit einer dichten Bebauung und die geringe Nähe der beeinträchtigten Gebäude an der freien Strecke lassen an diesem Straßenabschnitten wirkungsvolle bauliche Strategien für eine Lärmminderung ebenfalls nicht zu.

Auf Grund der topographischen Gegebenheiten ist daher lediglich für den Bereich um Altenbüren durch den Bau der B 7n eine spürbare Reduzierung des Verkehrslärms zu erzielen.
Straßen NRW beabsichtigt den Streckenverlauf der B 7 zwischen Brilon und dem Thülener Kreuz zu optimieren. In diesem Zuge ist von Straßen NRW zu prüfen, ob geeignet Maßnahmen möglich sind, die zu einer Lärmminderung im Bereich der Keffelke führen.

<u>Bereits vorhandene oder geplante Maßnahmen zur Lärmminderung</u>
[X] Verkehrsplanung
[ ] Raumordnung
[ ] auf die Quelle ausgerichtete Maßnahmen
[ ] Wahl von Quellen mit geringer Lärmentwicklung
[ ] Verringerung der Schallübertragung
[ ] verordnungsrechtliche oder wirtschaftliche Maßnahmen oder Anreize
[ ] sonstige: _____

In der Stadt Brilon und den umliegenden Kommunen Bestwig, Olsberg und Bad Wünnenberg ist bereits seit vielen Jahren der Weiterbau der Autobahn A 46 / B 7n von Bestwig-Velmede bis an das Autobahndreieck Wünnenberg-Haaren geplant. Mit dem Bau dieser Straße wäre eine erhebliche Entlastung der Ortsdurchfahrt B 7 verbunden, da als Folge dieser Baumaßnahme eine beträchtliche Reduzierung der durch den Straßenverkehr verursachten Lärmbelastungen in Altenbüren und im Bereich Lederke zu erwarten ist.
Der Abschnitt der A 46 von Bestwig-Velmede bis Olsberg-Bigge ist momentan im Bau. Für den hier relevanten Abschnitt von Olsberg-Bigge bis zur Anbindung an die Möhnestraße in

Brilon läuft seit vielen Jahren das Planfeststellungsverfahren. Die B 7n ist im Bundesverkehrswegeplan als vordringlicher Bedarf eingestuft.
Für diesen Lärmaktionsplan ist festzustellen, dass der Bund Straßenbaulastträger für die B 7 ist. Die Zuständigkeit für evtl. zusätzlich durchzuführende Lärmschutzmaßnahmen in diesem Plangebiet liegt somit beim Landesbetrieb Straußenbau NRW. Im Rahmen der Lärmaktionsplanung 3. Stufe wurde auch der Landesbetrieb angeschrieben und um Prüfung der im Auftrag des LANUV ermittelten und berechneten Lärmangaben im Bereich der Ortsdurchfahrt Altenbüren / Lederke und dem Bereich Keffelke gebeten. Aus Sicht des Landesbetriebes Straßen NRW sind keine weiteren Maßnahmen für den aktiven und passiven Lärmschutz sinnvoll bzw. durchführbar.

Maßnahmen in den nächsten 5 Jahren zur Lärmminderung ggf. zum Schutz ruhiger Gebiete
[X] Verkehrsplanung
[ ] Raumordnung
[ ] auf die Quelle ausgerichtete Maßnahmen
[ ] Wahl von Quellen mit geringer Lärmentwicklung
[ ] Verringerung der Schallübertragung
[ ] verordnungsrechtliche oder wirtschaftliche Maßnahmen oder Anreize
[ ] sonstige: _____
Erläuterungen:
Siehe unter Erläuterungen zu bereits vorhandenen oder geplanten Maßnahmen zur Lärmminderung.

Schienenlärm
Spezielle Aktionspläne wurden in der Stadt Brilon bisher nicht erstellt. Den Aspekten des Lärmschutzes wurde jedoch bei allen Planungen von Verkehrswegen sowie in der Bauleitplanung und in Baugenehmigungsverfahren innerhalb der geltenden Anforderung Rechnung getragen. Dabei ist zu berücksichtigen, dass die geltenden nationalen Anforderungen sogar strenger als die Anforderungen der europäischen Lärmaktionsplanung sind.
In der Stufe 3 der Lärmaktionsplanung ist in der Stadt Brilon lediglich eine relevante Lärmquellen zu beachten. Diese betrifft den Bahnhof in Brilon-Wald in der Nachtzeit, hier sind ca. zwischen 10 und 20 Personen betroffen. Zuständig ist hier das Eisenbahnbundesamt. Möglichkeiten auf Seiten der Kommune sind faktisch nicht vorhanden.

Öffentlichkeitsinformation und -beteiligung
Die Mitwirkung der Öffentlichkeit bei der Ausarbeitung und der Überprüfung des Lärmaktionsplanes ist in § 47 d Abs. 3 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) geregelt.
In der Stadt Brilon wurde in der Sitzung des Ausschusses für Planen und Bauen am 21.02.2018 die Vorgehensweise bei der Lärmaktionsplanung vorgestellt.
Der Entwurf des Lärmaktionsplans wurde in der Zeit vom 14. 05. 2018 bis zum 14. 06. 2018 öffentlich ausgelegt. Gleichzeitig wurden die nachfolgend aufgeführten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange mit der Bitte um Stellungnahme angeschrieben:

- Bezirksregierung Arnsberg - Dezernat 25 (Verkehr)
- Bezirksregierung Arnsberg - Dezernat 35 (Städtebau, Bauaufsicht)
- Bezirksregierung Arnsberg – Dezernat 53 (Immissionsschutz) –
- Handelsverband NRW Südwestfalen e.V.
- Eisenbahn-Bundesamt
- Handwerkskammer Südwestfalen
- Hochsauerlandkreis - Fachbereich 3 (Ordnung, Umwelt und Gesundheit)
- Hochsauerlandkreis Fachbereich 5 / Fachdienst 51-

- Industrie- und Handelskammer – Geschäftsbereich 3
- Kreispolizeibehörde HSK –Direktion Verkehr- Führungsstelle
- Landesbetrieb Straßenbau NRW, -Regionalniederlassung Sauerland Hochstift- in Meschede, Abt. Betrieb und Verkehr
- Stadtverwaltung Olsberg, FB 3 –Bauen und Stadtentwicklung-.

Einwände, Anregungen oder Änderungsvorschläge wurden nicht eingereicht. Insofern hat der Rat der Stadt Brilon in seiner Sitzung am 12. 07. 2018 den Lärmaktionsplan - Stufe 3 - in der vorliegenden Fassung beschlossen.

Im Rahmen der Umsetzung der EG-Umgebungslärmrichtlinie wird der Lärmaktionsplan der Stadt Brilon der Öffentlichkeit über das Internetportal der Stadtplanungsabteilung **https: //www.stadtplanung-brilon.de** unter der Rubrik „Bauleitpläne", Unterpunkt „Rechtskräftige Bauleitpläne" ➔ „Planungskonzepte / sonstige Satzungen" dauerhaft zur Kenntnisnahme zur Verfügung gestellt.

Gleichzeitig erfolgt eine Weiterleitung des Lärmaktionsplanes über die Bezirksregierung an das Ministerium für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz des Landes NRW (MULNV) für die entsprechende Meldung an die Europäische Union.

Brilon, den 12. Juli 2018

Der Bürgermeister

(Dr. Bartsch)

Anlage 1: Daten zu den Lärmkarten

Lärmeinwirkung durch Straßenverkehr
Zur Kennzeichnung der Einwirkung von Straßenverkehrslärm, der von Autobahnen, Bundes- und Landesstraßen mit mehr als 3 Millionen Kfz/Jahr ausgeht, wurde rechnerisch ermittelt:

Gesamtfläche der lärmbelasteten Gebiete im Stadtgebiet:

Lden /dB(A)	>55	>65	>75
Größe/km2	2,71	0,69	0,14

Geschätzte Gesamtzahl N der lärmbelasteten Wohnungen, Schulen und Krankenhäuser:

Lden /dB(A)	>55	>65	>75
N Wohnungen	83	50	0
N Schulgebäude	0	0	0
N Krankenhausgebäude	0	0	0

Geschätzte Gesamtzahl N der Menschen,
die in Gebäuden wohnen mit Schallpegeln an der Fassade von:

Lden /dB(A)	>55...≥60	>60...≥65	>65...≥70	>70...≥75	>75
N	108	74	80	30	0

Lnight /dB(A)	>50 >55	>55...≥60	>60...≥65	>65...≥70	>70
N	78	89	51	3	

Lärmeinwirkung durch Flugverkehr
Zur Kennzeichnung der Einwirkung von Fluglärm, der von Flugverkehr von Großflughäfen mit mehr als 50000 Bewegungen I Jahr ausgeht, wurde rechnerisch ermittelt:

Gesamtfläche der lärmbelasteten Gebiete in der Gemeinde:

Lden /dB(A)	>55	>65	>75
Größe/km2	-	-	-

Geschätzte Gesamtzahl N der lärmbelasteten Wohnungen, Schulen und Krankenhäuser:

Lden /dB(A)	>55	>65	>75
N Wohnungen	-	-	-
N Schulgebäude	-	-	-
N Krankenhausgebäude	-	-	-

Geschätzte Gesamtzahl N der Menschen,
die in Gebäuden wohnen mit Schallpegeln an der Fassade von:

Lden /dB(A)	>55...≥60	>60...≥65	>65...≥70	>70...≥75	>75
N	-	-	-	-	-

Lnight /dB(A)	>55...≥60	>60...≥65	>65...≥70	>70...≥75	>75
N	-	-	-	-	-

Lärmeinwirkung durch Schienenverkehr
Zur Kennzeichnung der Einwirkung von Schienenverkehrslärm, der von Schienenwegen nach dem Allgemeinen Eisenbahngesetz mit mehr als 30.000 Zügen pro Jahr ausgeht.
Anmerkung:

Gesamtfläche der lärmbelasteten Gebiete in der Gemeinde:

Lden /dB(A)	>55	>65	>75
Größe/km2	0,04	0,02	0,00

Geschätzte Gesamtzahl N der lärmbelasteten Wohnungen, Schulen und Krankenhäuser:

Lden /dB(A)	>55	>65	>75
N Wohnungen	4	0	0
N Schulgebäude	0	0	0
N Krankenhausgebäude	0	0	0

Geschätzte Gesamtzahl N der Menschen,
die in Gebäuden wohnen mit Schallpegeln an der Fassade von:

Lden /dB(A)	>55...≥60	>60...≥65	>65...≥70	>70...≥75	>75
N	<10	0	0	0	0

Lnight /dB(A)	>45 ≥50	>50 ≥55	>55...≥60	>60...≥65	>65...≥70	>70
N	<10	<10	0	0	0	0

Anlage 2a Karte Tageswerte Straßenverkehrslärm

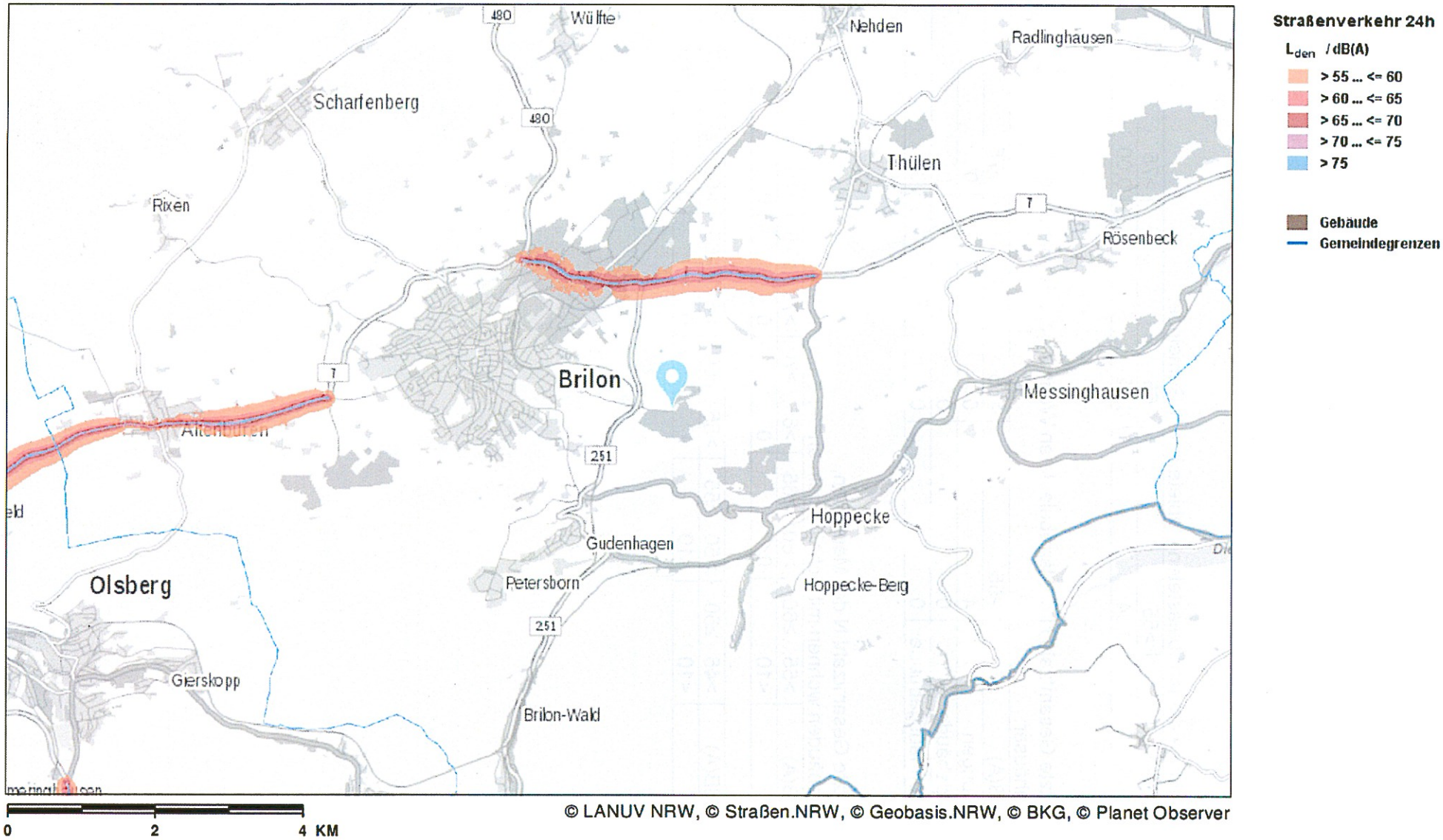

© LANUV NRW, © Straßen.NRW, © Geobasis.NRW, © BKG, © Planet Observer

Anlage 2b Karte Nachtwerte Straßenverkehrslärm

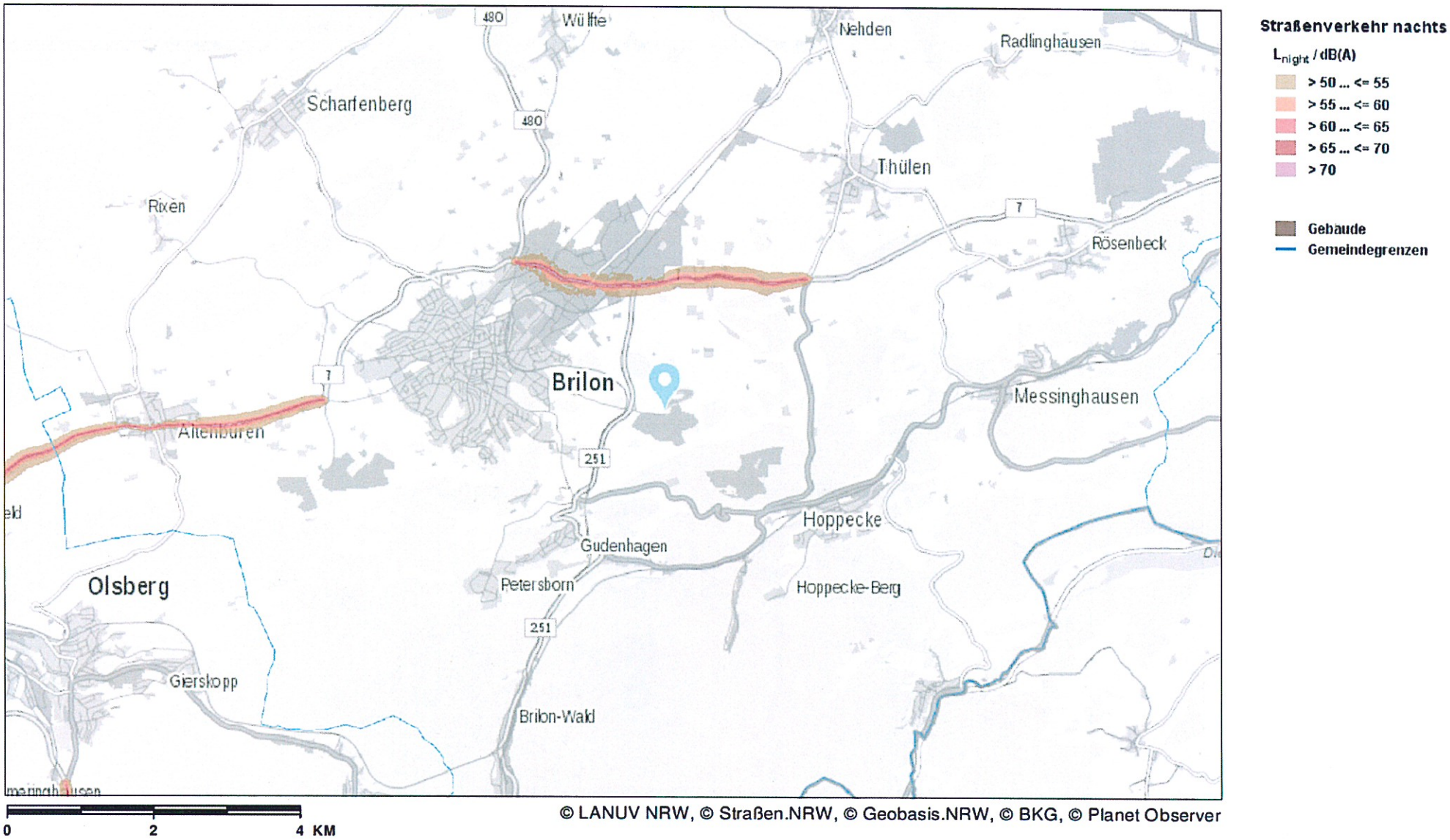

© LANUV NRW, © Straßen.NRW, © Geobasis.NRW, © BKG, © Planet Observer

Anlage 2c Karte Nachtwerte Schienenlärm

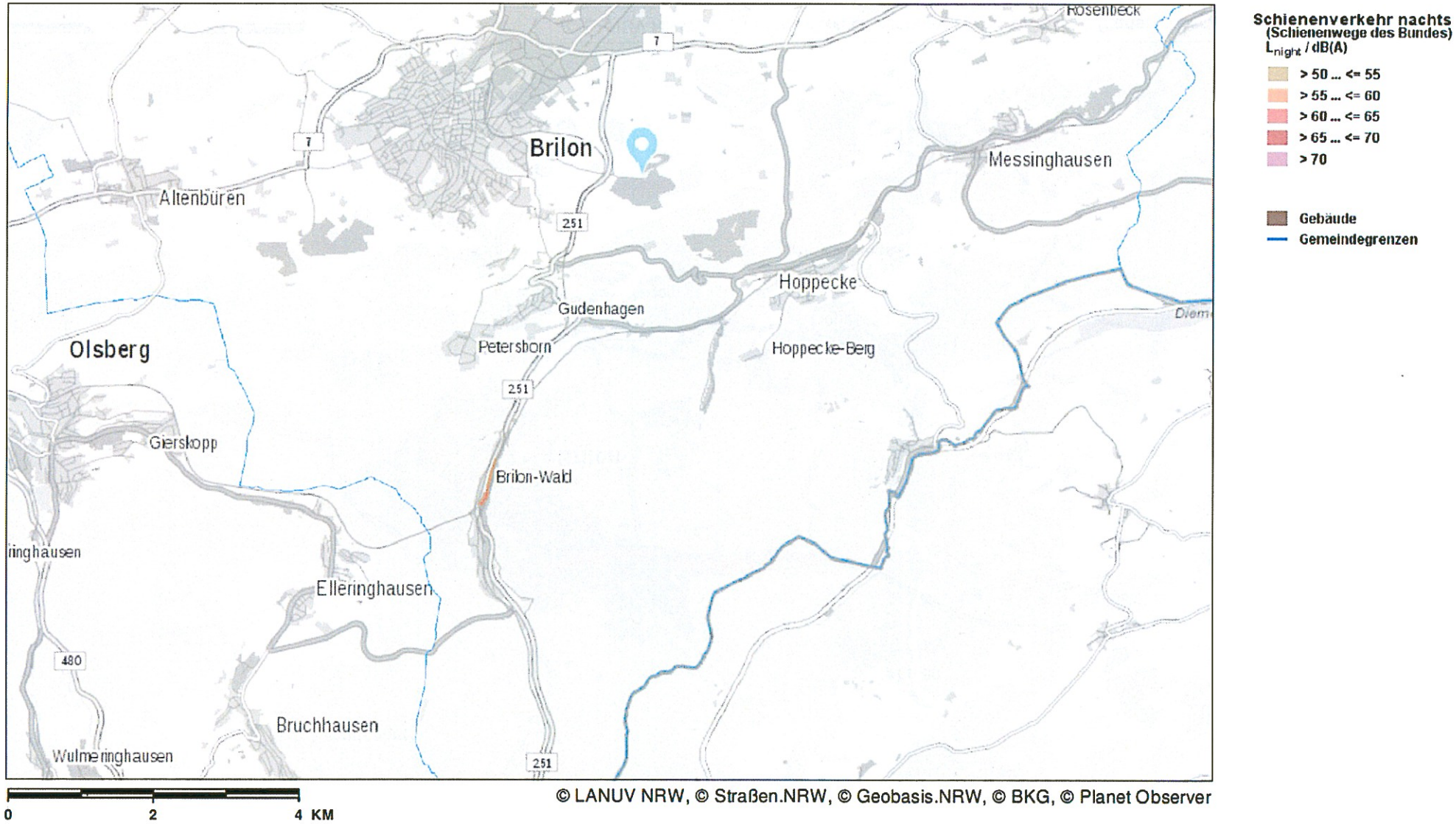

© LANUV NRW, © Straßen.NRW, © Geobasis.NRW, © BKG, © Planet Observer